



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportgemeinde Frankfurt am Main Oberrad e.V. 1872, abgekürzt: TSG Oberrad.
- 2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main Oberrad.
- 3) Der Verein besitzt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main vom 13.05.1954, Reg.-Nr. VR 5189.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch die Pflege des Sports mit seinen verschiedenen Disziplinen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Besondere Bedeutung haben dabei Kinder und Jugendliche.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwendersatzes.

Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- 1) Erwachsene, ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre)
- 2) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
- 3) Kinder (unter 14 Jahre).
- 4) Juristische Personen als Träger von Mitgliedschaften

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Mitteilung über den Aufnahmebeschluss, oder nachdem die unterschriebene digitale Anmeldebestätigung (wie E-Mail-Bestätigung, digitale Zustimmungserklärung) beim Verein eingegangen ist.

Mit dem Antrag unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung sowie der elektronischen Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein sowie – soweit erforderlich – der Weitergabe seiner personenbezogenen, auch besonders geschützten, Daten an Dritte. Näheres regelt die Datenschutzordnung.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu gebrauchen und alle Veranstaltungen zu besuchen. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht bei Abstimmungen sowie bei Wahlen, aktives Wahlrecht und das passive Wahlrecht.
Die Jugendmitglieder haben bei der Wahl ihrer Abteilungsleiter sowie des Jugendwarts das aktive Wahlrecht und darüber hinaus das passive Wahlrecht für die Wahl zum Jugendwart.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren regelt die Beitragsordnung.
- 3) Die Mitglieder haben sich entsprechend den Zielen des Vereins zu verhalten und ihn in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, die Interessen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Verein und den in dieser Satzung verankerten Grundsätzen schadet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muss.
Die Kündigung wird nur in schriftlicher Form akzeptiert.
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit Zweidrittelmehrheit wegen
 - Verstoß gegen die Vereinssatzung und -ordnungen.
 - Unsportlichem Verhalten gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern.
 - Nichtzahlung eines Monatsbeitrages nach 2 schriftlichen Mahnungen durch den Verein.
Diese können auch digital zugestellt werden.
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Verein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr obliegen:
 - a) Wahl des Vorstands, soweit seine Mitglieder nicht lediglich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind (nachfolgend lit. e). Sie erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist vor der des übrigen Vorstands vorzunehmen.
 - b) Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstands, der Ausschüsse und Abteilungen sowie des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern in der Form, dass in jedem Jahr einer von ihnen ausscheidet, während der zweite ein weiteres Jahr im Amt verbleibt;
 - e) Bestätigung der Leiter der einzelnen Abteilungen des Vereins sowie des Jugendwarts. Diese sind von den Abteilungen auf jeweils zwei Jahre zu wählen und dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Bestätigung erfolgt auf zwei Jahre, beginnend mit der Wahl durch die Abteilungen;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern sowie Beschwerden von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen sind;
 - h) Beschlussfassung über Aufnahmegesuche ganzer Abteilungen;
 - i) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen, welche einen Betrag von EUR 50.000,- übersteigen;



- j) Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands;
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - l) Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks;
 - m) die weiteren durch diese Satzung ihre übertragenen Aufgaben.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Auf Verlangen von 10% der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einzuberufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Einladung der stimmberechtigten Mitglieder oder Aushang, unter Angabe der Tagesordnung, bei Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben

§ 9 Vorstand

- 1) Der §26 BGB Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden.
 - c) dem 1. Kassierer,
 - d) dem Ehrenvorsitzenden
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) dem Jugendwart
- 3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten entweder gemeinsam oder ein jeder von ihnen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen in der Beitragsordnung;
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - Die zur Satzung gehörenden Ordnungen können jeweils durch eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes geändert werden.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 6) Der Gesamtvorstand ist im Bedarfsfall auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.



- 7) Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand fassen ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 8) Beschlüsse können im Vorstand auch über digitalem Wege beschlossen werden. Die Mehrheitsbestimmungen bleiben davon unberührt.
- 9) Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden bei Anwesenheit von mindestens vier Fünfteln der ordentlichen Mitglieder.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienen ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist schriftlich die Entscheidung der nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder einzuholen; der Auflösungsbeschluss bedarf dabei einer 60% Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Vergütungen und Aufwändungsersatz

- 1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- 2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Näheres regelt der Vorstand in der Finanzordnung.

§ 12 Ordnungen

Näheres zur Ergänzung der Satzung regelt der Vorstand in den nachfolgenden Ordnungen.

Mit der Veröffentlichung der Ordnungen auf der Homepage des Vereins werden die Ordnungen für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

- I. Geschäftsordnung
- II. Beitragsordnung
- III. Finanzordnung
- IV. Ehrenordnung
- V. Datenschutzordnung

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.11.2024 beschlossen.

Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft treten.